C/2024/6374

23.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11707 – OMERS / DWS / GRANDI STAZIONI RETAIL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6374)

1. Am 16. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OMERS Infrastructure European Holdings B.V. („OMERS Infrastructure“, Niederlande), kontrolliert von der OMERS Administration Corporation („OMERS“, Kanada),

— Pan-European Infrastructure Fund IV, SCSp („PEIF IV“, Luxemburg), verwaltet von Tochtergesellschaften der DWS Group GmbH & Co KGaA („DWS“, Deutschland), kontrolliert von Deutsche Bank AG („Deutsche Bank“, Deutschland),

— Grandi Stazioni Retail S.p.A. („GSR“, Italien).

OMERS Infrastructure und DWS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von GSR.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OMERS Infrastructure verwaltet die Plattform für europäische Infrastrukturinvestitionen für OMERS und investiert in europäische Infrastrukturanlagen. OMERS ist der Verwalter des Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan, eines kanadischen Pensionsfonds.

— DWS ist eine Gesellschaft für institutionelle Vermögensverwaltung, die aktive, passive und alternative Anlagen in einer Vielzahl von Anlageklassen anbietet (und zu diesem Zweck in ihrer Eigenschaft als Anlageverwalterin von PEIF IV, dem Investmentfonds für die Zwecke der angemeldeten Transaktion, tätig ist). Die Deutsche Bank ist ein weltweit tätiger Anbieter von Finanzdienstleistungen.

— GSR vermietet Einzelhandelsflächen, verwaltet Werbeflächen an 14 Bahnhöfen in Italien und hat einen Pachtvertrag für die Verwaltung eines Bahnhofs in Tschechien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11707 – OMERS / DWS / GRANDI STAZIONI RETAIL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË